

Gefahrenabwehrverordnung

der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen(Altmark) über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen(Altmark)

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Ziffer 1 der Neufassung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214) sowie der §§ 6 und 79 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), wird nach Beschluss des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen(Altmark) in seiner Sitzung am 10. 07. 2006 für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen(Altmark) folgende Gefahrenabwehrverordnung über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Verwaltungsgemeinschaft Seehausen(Altmark) mit ihren Mitgliedsgemeinden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

- a) Öffentliche Straßen :
alle Straßen, Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Haltestellenbuchten, Haltestellen, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie im Privateigentum stehen;

zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengraben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;
- b) Fahrbahnen:
diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;
- c) Gehwege:
diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen langführenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und -durchgänge;
- d) Radwege:
diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

- e) Öffentliche Anlagen:
alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parkanlagen, Grünfläche, Friedhöfe, Sport- und Spielplätze, Gewässer und Gewässerufer;
- f) Fahrzeuge:
Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen; dagegen nicht Kinderwagen, Rodelschlitten, Krankenfahrstühle und Selbstfahrzeuge ohne Motor

§ 3 Allgemeine Grundregeln

Die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihrem Widmungszweck entsprechend genutzt werden. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 4 Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen

Es ist verboten:

- a) Einfriedungen öffentlicher Anlagen, Abgrenzungsmauern und Zäune oder Straßensperrgeräte zu übersteigen;
- b) Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit in anderer Weise zu beeinträchtigen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA).
- c) Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere das Zurücklassen von Unrat und sonstigen Abfall jeglicher Art.

§ 5 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen durch den Ordnungspflichtigen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur ab einer Höhe von 2,40 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Kellerschächte, Luken, Baugruben oder sonstige Gefahren bringende Vertiefungen, die in den Bereich von öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen hineinreichen, müssen ständig mit starken und dauerhaften, trittfesten und das Stolpern verhindernde Bedeckungen versehen sein. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen und in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (4) Fenster, die zur Straße hin aufgehen, Fensterläden, Klappen usw., wenn ihre Unterkante nicht mindestens 2,40 m über dem Erdboden liegen, sind stets so zu befestigen,

dass sie weder Vorübergehende verletzen können noch den Verkehr behindern.

- (5) Gegenstände auf Balkonen, Fenstersimsen oder Dächern sind gegen Herabstürzen sicher zu befestigen.
- (6) Frisch gestrichene Gegenstände; Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an Straßen befinden müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (7) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschilder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, die sich nicht ausschließlich auf Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.

§ 6 Anpflanzungen

- 1) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen und die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen
- 2) Der Verkehrsraum muss über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,40 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.
- 3) Einfriedungen, insbesondere Bäume, Sträucher, Hecken, Zäune und Gartenanlagen an Straßeneinmündungen, dürfen höchstens 90 cm hoch gehalten werden, gemessen von der Straßenkante an.
Das Sichtfeld muss nach beiden Seiten 15 m weit reichen.

§ 7 Eisflächen

- (1) Das Betreten von Eisflächen auf allen öffentlichen Gewässern im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft ist verboten, sofern nicht eine ausdrückliche Freigabe bestimmter Gewässer durch die zuständige Behörde erfolgt.
- (2) Es ist untersagt,
 - a) Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren
 - b) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.

§ 8 Gewässer

Das Baden in den im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen(Altmark) gelegenen öffentlichen Gewässern ist außerhalb von besonders gekennzeichneten Badeplätzen oder Badeanstalten untersagt.

§ 9

Es ist verboten, Fahrzeuge aller Art – besonders Kraftfahrzeuge – auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen zu waschen.

§ 10 Ausnahmen

Der Verwaltungsleiter der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen(Altmark) kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen -Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 4a) Einfriedung öffentlicher Anlagen, Abgrenzungsmauern, Zäune oder Straßensperrgeräte übersteigt;
 - b) § 4b) Hydranten, Straßenrinnen, und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit in anderer Weise beeinträchtigt;
 - § 4c) Unrat und sonstigen Abfall jeglicher Art auf öffentlichen Straßen und Anlagen zurücklässt.
 - c) § 5 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen trifft;
 - d) § 5 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken niedriger als 2,40 m über dem Erdboden anbringt;
 - e) § 5 Abs. 3 Kellerschächte, Luken, Baugruben oder sonstige Gefahren bringende Vertiefungen nicht bedeckt oder bei Benutzung nicht absperrt oder bewacht und in der Dunkelheit nicht beleuchtet;
 - f) § 5 Abs. 4 Fenster, Fensterläden, Klappen usw. nicht so feststellt, dass Verletzungen von Vorübergehenden und Verkehrsbehinderungen vermieden werden;
 - g) § 5 Abs. 5 Gegenstände auf Balkonen, Fenstersimsen oder Dächern nicht gegen Herabstürzen sicher befestigt.
 - h) § 5 Abs. 6 frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich an der Straße befinden, nicht durch Warnschilder kenntlich macht;
 - i) § 5 Abs. 7 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschilder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert.
 - j) § 6 Abs.1 Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen lässt und die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie Ver- und Entsorgung beeinträchtigt
 - k) § 6 Abs. 2 den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,40 m und über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m nicht freihält.
 - l) § 6 Abs. 3 das Sicherheitsdreieck an Kreuzungen und Einmündungen nicht freihält oder Sträucher, Hecken und Zäune über 90 cm hoch hält und das Sichtfeld von weniger als 15 m nicht freihält.
 - m) § 7 Abs. 1 Eisflächen auf den Gewässern im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft betritt;
 - n) § 7 Abs. 2 Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt;
 - o) § 8 in den im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft gelegenen öffentlichen Gewässern außerhalb von besonders gekennzeichneten Badeplätzen oder Badeanstalten badet.
 - p) § 9 wer Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen wäscht.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12
In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.
- (2) Die Verordnung verliert 10 Jahre nach In-Kraft-Treten ihre Gültigkeit.

Seehausen (A.), den 10. 07. 2006

Schwarz
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes